
Datum: 22.03.2012
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Familiensenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: II-2 WF 274/11
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2012:0322.II2WF274.11.00

Vorinstanz: Amtsgericht Brakel, 9 F 81/11

Tenor:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 20.10.2011 gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Brakel vom 06.10.2011 wird zurückgewiesen.

Gründe	1
I.	2
Mit Antrag vom 04.07.2011 beehrte die Antragstellerin die familiengerichtliche Genehmigung für die Erklrung der Ausschlagung der Erbschaft ihres Kindes O-M X hinsichtlich des Nachlasses des am 30.07.2010 verstorbenen T E, des Bruders der Mutter des Kindesvaters. Zur Begrndung fhrte sie aus, dass vorrangige Erben die Erbschaft ausgeschlagen htten und die Schwester des Verstorbenen ihr mndlich mitgeteilt habe, dass der Nachlass mit mindestens 10.000,00 € berschuldet sei. Zugleich beantragte sie die Gewhrung von Verfahrenskostenhilfe und angesichts der angenommenen Schwierigkeit der Rechtslage die Beordnung ihrer Rechtsanwltn. Unter dem 11.07.2011 erklrte die Antragstellerin die Erbschaftsausschlagung.	3
Mit Beschluss vom 08.08.2011 genehmigte das Amtsgericht – Familiengericht – Brakel die Erbschaftsausschlagungserklrung. Nach Hinweisen vom 22.08.2011 und 31.08.2011, dass eine Anwaltsbeordnung deswegen nicht in Betracht komme, weil Probleme direkt mit dem Gericht durch die Antragstellerin htten geklrt werden knnen, zumal die Antragstellerin selbst bei Gericht erschienen sei und Erkundigungen eingeholt habe, bewilligte das Amtsgericht – Familiengericht – Brakel mit Beschluss vom 05.10.2011 der Antragstellerin die begehrte Verfahrenskostenhilfe und wies den Antrag auf Anwaltsbeordnung zurck. Zur	4

Begründung führte es aus, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich erscheine. Die Antragstellerin habe ihr Anliegen am 11.07.2011 vor dem Nachlassgericht persönlich zu Protokoll erklärt. Auch der Antrag auf Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung dieser Erbschaftsausschlagungserklärung sei in den Antrag mit aufgenommen worden. Anwaltlicher Hilfe habe es nicht bedurft. Eine schwierige Rechtsfrage habe ebenfalls nicht vorgelegen.

Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin unter dem 20.10.2011 Beschwerde eingelegt. 5
Zur Begründung führte sie aus, dass bereits für einen juristischen Laien der Umstand der Erbausschlagung mit der gesetzlichen Fristenregelung und den daraus folgenden Konsequenzen schwer verständlich sei. Auch habe sich die Frage gestellt, ob eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich und an welche Voraussetzungen diese geknüpft gewesen sei. Die Notwendigkeit der Genehmigung sei überdies in den Fällen unterschiedlich zu werten, in denen die Kindeseltern verheiratet seien oder gemeinsame Sorge bei nichtehelichen Eltern bestehe oder unter welchen Voraussetzungen der Anfall erfolge.

Das Amtsgericht – Familiengericht – Brakel hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die 6
Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II. 7

Die gemäß den §§ 76 Abs. 2 FamFG, 127 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 ZPO zulässige sofortige 8
Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Zutreffend hat das Familiengericht eine Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt. 9

1. 10

Im Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 1 FamFG hinsichtlich der Genehmigung einer 11
Erbausschlagung nach § 1643 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 BGB ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht gesetzlich vorgeschrieben. Den Beteiligten wird daher nach § 78 Abs. 2 FamFG im Rahmen der bewilligten oder zu bewilligenden Verfahrenskostenhilfe auf seinen Antrag ein Anwalt nur dann beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

Bei der gebotenen objektiven Bemessung der Schwierigkeit kann jeder der genannten 12
Umstände, d. b. sowohl die Schwierigkeit der Rechtslage als auch die Schwierigkeit der Sachlage für sich allein die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der bewilligten Verfahrenskostenhilfe erforderlich machen. Entscheidend ist dabei, ob ein bemittelter Rechtssuchender in der Lage eines Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte (vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2010 - XII ZB 232/09 - FamRZ 2010, 1427). Dabei sind als Abwägungskriterien auch die subjektiven Fähigkeiten des betroffenen Beteiligten zu berücksichtigen, insbesondere seine Fähigkeit, sich mündlich oder schriftlich auszudrücken (vgl. OLG Schleswig, Beschluss vom 07.05.2010 - 10 WF 78/10 - SchlHA 2011, 205).

Ob die Beiordnung im Sinne von § 78 Abs. 2 FamFG erforderlich erscheint, hängt also davon 13
ab, ob ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte (vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2010 - XII ZB 232/09 - FamRZ 2010, 1427; OLG Dresden, Beschluss vom 16.06.2010 - 20 WF 460/10 - FamRZ 2010, 2006). Auch ein bemittelter Verfahrensbeteiligter beurteilt die

Notwendigkeit zur Beauftragung eines Rechtsanwalts unter Berücksichtigung seiner eigenen subjektiven Fähigkeiten und damit danach, ob er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage ist, zu den verfahrensgegenständlichen Streitfragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ohne anwaltliche Unterstützung sachgerecht Stellung zu nehmen (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 16.06.2010 - 20 WF 460/10 - FamRZ 2010, 2006).

2. 14

Vorliegend bestand aus objektiver Sicht keine Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage, weil zunächst lediglich über die Erbausschlagung zu befinden war, die aber aufgrund der der Antragstellerin mündlich übermittelten Informationen aufgrund der Überschuldung des Nachlasses mit 10.000,00 € angezeigt war. Eine weitergehende anwaltliche Beratung hinsichtlich denkbarer Alternativen war mithin nicht erforderlich. 15

Soweit die Beantragung der familiengerichtlichen Genehmigung betroffen ist, ist die Antragstellerin bereits mit Schreiben des Amtsgerichts Köln vom 24.06.2011 darauf verwiesen worden, dass sie – im Falle der Minderjährigkeit des Sohnes – einer familiengerichtlichen Genehmigung bedürfe. Damit aber war für sie ohne weiteres erkennbar, dass sie sich an das Familiengericht wenden musste, was sie in der Folgezeit auch getan hat. 16